

# Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig

des Verbandes Elsaß-Lothringischer Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe im Stadt- und Landkreis Bielefeld, der Zwangsinnung der Uhrmacher, Goldschmiede und Optiker zu Bochum, der Uhrmacher-, Goldschmiede- und Optikerinnung Gelsenkirchen, der Uhrmacher-Zwangsinnung zu Münster i. W. und der Uhrmacher-Vereinigung zu Stendal.

Abonnements- und Insertionsbedingungen siehe auf dem Titelblatt.

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung Diebener, Leipzig.

Sernsprech-Anschluß No. 2991.

Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellen-Angabe gestattet!

No. 4

Leipzig, 15. Februar 1904

XI. Jahrg.

## Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig)



Aus Dortmund erhielten wir Bericht über einen Prozeß, der am Essener Landgericht verhandelt wurde und für unsere Mitglieder von größtem Interesse ist.

Seit etwa Mitte November 1903 waren an dem Geschäftshause eines Uhrmachers in der Limbeckerstraße und in den Schaufenstern große Schilder und Plakate folgenden Inhalts angebracht: „Wegen vollständiger Auflösung des Geschäfts

### Total-Ausverkauf zu und unter Selbstkostenpreis.“

Gleichzeitig erschienen in Dortmunder Zeitungen fortlaufend Inserate desselben Inhalts. Ein anderer Uhrmacher ist darauf klagbar geworden, den betreffenden Uhrmacher zu verurteilen, die unwahren Behauptungen, er verkaufe zu und unter Selbstkostenpreis zu unterlassen, und für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Strafe festzusetzen. Zur Begründung hat der Kläger geltend gemacht, daß verschiedene Personen, durch den Inhalt der Bekanntmachung veranlaßt, goldene und silberne Gegenstände und Uhren bei dem Beklagten gekauft hätten, jedoch zu Preisen, welche die vom Beklagten selbst gezahlten Einkaufspreise überstiegen. Teilweise blieben sogar die üblichen Verkaufspreise hinter den vom Beklagten geforderten Preisen zurück. Das Publikum wurde durch die Ankündigungen des Beklagten in den irrigen Glauben versetzt, daß es bei dem Beklagten billiger als bei der Konkurrenz, und sogar unter Einkaufspreis kaufen könne. Hierdurch wurde jedes Konkurrenzgeschäft, insbesondere vor dem Weihnachtsfeste empfindlich geschädigt. — Unter „Selbstkostenpreis“ will nun der Beklagte nicht den von ihm gezahlten Einkaufspreis, sondern denjenigen Preis verstanden wissen, der sich unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und der allgemeinen Geschäftskosten (Miete, Beleuchtung, Heizung und dergleichen), jedoch unter Verzichtleistung auf einen Gewinn ergebe.(!) Er habe nach dieser Richtung hin eine Berechnung aufgestellt. — Bei Beurteilung der Frage, ob die Ankündigungen des Angeklagten tatsächlich unrichtige Angaben über die Preisbemessung der Ware im Sinne des § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb enthielten, die den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen geeignet seien, war das Gericht der Ansicht, daß es nicht auf eine möglichst enge, sich streng an die gebrauchten Ausdrücke haltende Auslegung ankomme, auch komme es nicht einmal auf die Absicht des Beklagten, sondern

wesentlich nur auf die Auffassung des lesenden Publikums an, zu dessen Täuschung die Ankündigungen objektiv geeignet seien. Vorliegend sei dies der Fall. Das Publikum denke, wenn es die angeführten Ankündigungen lese, nur an Einkaufspreise. Daß somit die Ankündigungen des Beklagten geeignet wären, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, bedürfe ebensowenig einer weiteren Ausführung, wie die Tatsache, daß die Angaben tatsächlicher Art und unrichtig wären, wie es im Gesetz verlangt wurde. Hierbei könne es dahingestellt bleiben, ob der Beklagte wirklich zu und unter den von ihm behaupteten Selbstkostenpreisen, deren Berechnungsart er angegeben, verkauft habe, und ebenso, ob er das Wort „Selbstkostenpreis“ in Kenntnis der Auffassung des Publikums gewählt habe oder nicht. Selbst wenn er in gutem Glauben gehandelt habe, unterliegt er dem Anspruch auf Unterlassung der Angaben, weil deren objektive Wirkung dem § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zuwiderlaufe. Der Beklagte habe auch durch die inzwischen erfolgte Entfernung der Plakate zugegeben, daß seine Angaben zum wenigsten im Verhältnis zum kaufenden Publikum nicht zu halten seien. Es bestehe aber nach wie vor die Besorgnis der Wiederholung, zumal der Beklagte schon ähnliche Annoncen veröffentlicht habe. Aus diesem Grunde ist der Beklagte verurteilt worden, die Behauptung auch in Zukunft zu unterlassen, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 1500 Mark für jeden Fall der Zuwiderhandlung.

Dieses Urteil kann von uns nur mit Genugtuung begrüßt werden, denn der Unfug, welcher mit der Ankündigung von Selbstkostenpreisen getrieben wird, ist tatsächlich das unlauterste Manöver mancher Dauerausverkäufer. Das Urteil mahnt aber auch bei einer anderen Unsitte wieder zur Vorsicht, auf die wir schon einigemal hingewiesen haben, nämlich der Verkäufe zu

### Fabrikpreisen,

die besonders bei Glashütter Uhren beliebt sind. Nach allgemeiner, wie auch nach gerichtlicher Auffassung können unter Fabrikpreisen nur die an den Lieferanten bezahlten Einkaufspreise, niemals aber die von letzterem festgesetzten Verkaufspreise angesehen werden. Wer also bekannt gibt, er verkaufe Glashütter Uhren zu Fabrikpreisen, der macht sich des unlauteren Wettbewerbes schuldig, wenn er sie nicht ohne allen Nutzen verkauft.

In unserem Bericht vom 1. Dezember v. J. erwähnten wir schon, daß die Uhrmacher-Innung zu Braunschweig auf Grund des ihr von uns zur Verfügung gestellten Materials, insbesondere der Gutachten über eine Feith'sche Goldinuhr, die wir im vorigen Jahre bezogen,

### Klage gegen eine Zeitung

wegen der Veröffentlichung von Feith'schen Anzeigen angestrengt hat. Wir können hierzu mitteilen, daß gegen die Zeitung ein vorläufiges Urteil erlassen wurde, welches ihr die Aufnahme der